

Nutzung von Rohranlagen der Arosa Energie

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand der Werkvorschrift	2
1.1	Ausgangslage	2
1.2	Zweck der Werkvorschrift	2
2	Vorschriften	2
2.1	Allgemeine Bedingungen	2
2.2	Mehrfachbelegung	2
2.3	Vorhandene belegte Rohranlage	2
2.4	Verlegung bestehender Rohranlagen	3
2.5	Erfassung der Leitungen im Leitungskataster	3
3	Abschliessende Bestimmungen	3

1 Gegenstand der Werkvorschrift

1.1 Ausgangslage

Die Arosa Energie baut und unterhält das Elektrische Verteilnetz der Gemeinde Arosa.

Zu diesem Zweck werden unter anderem Rohranlagen erstellt, welche es erlauben, Energietransportleitungen von den Unterwerken über die Trafostationen bis zu den Hausanschlüssen zu erstellen.

Aus technischer Sicht eignen sich diese Rohranlagen auch für die Belegung mit Kommunikationsleitungen (Koax-Kabel, Lichtwellenleiter, ...).

1.2 Zweck der Werkvorschrift

Diese Werkvorschrift bezweckt die Regelung der Belegung von Rohranlagen der Arosa Energie mit Datenleitungen.

2 Vorschriften

2.1 Allgemeine Bedingungen

Die Benutzung von Rohranlagen der Arosa Energie ist kostenpflichtig.

Für eine Belegung ist zwingend ein Gesuch und eine auf diesem basierende schriftliche Genehmigung der Arosa Energie notwendig. Arosa Energie kann Gesuche um Belegung ihrer Rohranlage durch Dritte ohne weitere Begründung ablehnen.

Eine Bewilligung für die Belegung einer Rohranlage stellt kein Präjudiz für Bewilligungen für weitere Anlagen dar.

Nacherschliessungen und Anpassungsarbeiten an Kabelschutzrohren, Schächten oder anderer Infrastrukturanlagen, wie auch das Einziehen bzw. Nachziehen von weiteren Leitungen in Rohranlagen der Arosa Energie benötigen vorab einer schriftlichen Genehmigung durch die Arosa Energie.

Alle Arbeiten haben nach Standard bzw. Vorgaben der Arosa Energie zu erfolgen.

Arosa Energie bleibt in jedem Fall Eigentümer der Rohranlagen.

2.2 Mehrfachbelegung

Arosa Energie hat das Recht, auch bereits durch Dritte genutzte eigene Rohranlagen jederzeit mit weiteren Datenleitungen zu belegen. Dabei wird auf die Bedürfnisse des bereits bestehenden Eigentümers der Datenleitungen gebührend Rücksicht genommen.

2.3 Vorhandene belegte Rohranlage

In bereits mit Energiekabeln belegten Rohranlagen dürfen keine Kommunikationskabel eingezogen werden.

In bereits mit Datenkabeln belegten Rohren kann Arosa Energie eine weitere Belegung bewilligen. Dies hat jeweils auf Antrag zu erfolgen.

Werkvorschriften Kommunikationsleitungen	Autor:	Tino Mongili	Seite 2 von 3	
	Datum	25.07.2014	Revision	1

2.4 Verlegung bestehender Rohranlagen

Ist die Verlegung einer bestehenden Rohranlage der Arosa Energie notwendig, weil sich z.B. die bestehende Leitungsführung nicht mit der Nutzung des Grundstückes eines Eigentümers verträgt, so gehen sämtliche Verlegungskosten anteilmässig zu Lasten beider Parteien.

Die Details werden in der schriftlichen Vereinbarung geregelt.

2.5 Erfassung der Leitungen im Leitungskataster

Alle in Rohranlagen von Arosa Energie eingezogenen Leitungen müssen im Leitungskataster der Arosa Energie erfasst werden.

Die Erfassung erfolgt durch Arosa Energie oder einer durch sie beauftragten Unternehmung. Die Kostentragung erfolgt vollumfänglich durch den Eigentümer der Datenleitungen.

3 Abschliessende Bestimmungen

Arosa Energie kann sich ein Vorkaufsrecht an den in ihren Rohranlagen befindlichen Datenleitungen bedingen.

Ein allfälliges Vorkaufsrecht wird in Zusammenhang mit der Bewilligungserteilung geregelt.

Dieses Dokument tritt per 01.08.2014 in Kraft und ist integrierender Bestandteil der Allgemeinen Werkvorschriften.

Werkvorschriften Kommunikationsleitungen	Autor:	Tino Mongili	Seite 3 von 3	
	Datum	25.07.2014	Revision	1